

Allgemeine Teilnahmebedingungen für den bavAIRia e.V. Gemeinschaftsstand auf der Paris Air Show 2023

Planung, Organisation und Durchführung eines Standes auf dem Hanse Pavillon

bavAIRia e.V.
Sonderflughafen Oberpfaffenhofen
Friedrichshafener Str. 1
D-82205 Gilching
Ansprechpartner: Frau Anne Schnitter
T: +49 (0)8105 / 272927-52
F: +49 (0)8105 / 272927-15
schnitter@bavAIRia.net
Internet: www.bavAIRia.net

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft Landesentwicklung und Energie, München

Berechtigt zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand bavAIRia e.V. sind alle Unternehmen, Hochschulinstitute und Forschungseinrichtungen mit Sitz in Bayern.

- 2.1 bavAIRia e. V. versendet auf der Basis des von potentiellen Teilnehmern bekundeten Interesses ein Angebot. Dem Angebot ist ein Formular zur verbindlichen Annahme beigefügt.
- 2.2 Das Angebot kann nur angenommen werden durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Formulars zur verbindlichen Annahme. Streichungen im Text des Formulars sowie die Einfügung von Bedingungen oder Vorbehalten macht die verbindliche Anmeldung unwirksam. Dies gilt auch dann, wenn der Eingang des durch Streichungen oder Änderungen unwirksamen Anmeldeformulars routinemäßig bestätigt wurde.
- 2.3 Der Zugang der verbindlichen Annahme muss innerhalb der im Angebot genannten Frist erfolgen. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung.

- 3.1 bavAIRia e. V. hat unter Berücksichtigung der vorhandenen Ausstellungsfläche, der Ausstellungsbeiträge der Teilnehmer und des Zeitpunkts des Eingangs der verbindlichen Annahmen ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Der Rücktritt bedarf der Schriftform. bavAIRia e. V. teilt dem Teilnehmer, der nicht berücksichtigt werden kann, kurzfristig den Rücktritt vom Vertrag mit. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch bavAIRia e.V. bestehen keine wechselseitigen Ansprüche.
- 3.2 Erfolgt kein Rücktritt durch bavAIRia e.V., wird eine Rechnung an den Teilnehmer übersandt. Der Aussteller verpflichtet sich zur Zahlung von 90% des Gesamtpreises bei der Auftragsbestätigung dieser Verbindlichen Annahme. Die Schlussrechnung erfolgt im Anschluss an die Paris Air Show.
- 3.3 Gerät der Teilnehmer mit der Zahlung in Verzug, kann bavAIRia e. V. eine Nachfrist von 10 Kalendertagen setzen. Verstreicht auch diese Nachfrist fruchtlos, ist bavAIRia e.V. zum Rücktritt vom Vertrag wegen Zahlungsverzuges berechtigt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch bavAIRia e.V. bleibt vorbehalten.

- 4.1 Der Teilnehmer kann bis zum Zugang der Rechnung oder einer sonstigen Bestätigung, aus der sich ergibt, dass bavAIRia e. V. von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch macht, seinerseits vom Vertrag zurücktreten. Tritt er vor entsprechendem Zugang zurück, bestehen keine wechselseitigen Ansprüche.
- 4.2 Nach der Anmeldung ist ein vertragliches Rücktrittsrecht ausgeschlossen und zwar unabhängig davon, ob der Teilnehmer Ausstellungsgut rechtzeitig zum Messeort verbringt oder nicht. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, ist bavAIRia e.V. bereit, nach entsprechender, schriftlicher Mitteilung bemüht zu sein, die Fläche anderweitig zu vergeben. Gelingt eine anderweitige Vergabe, schuldet der Teilnehmer bavAIRia e.V. eine einmalige Aufwandspauschale in Höhe von 25% der Teilnahmegebühr. Dem Teilnehmer steht es frei einen geringeren Schaden nachzuweisen. Gelingt die Weitervergabe nicht, bleibt die Teilnahmegebühr in voller Höhe zahlbar.
- 4.3 Die Verwendung von nicht belegten Flächen durch bavAIRia e.V. zur Wahrung des Gesamteindrucks des Messestandes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, wenn dadurch keine Kostenbeteiligung erlöst wird.
- 4.4 Der Stornierung des Ausstellers, bzw. der Verzicht auf die Belegung der zugeteilten Standfläche wird mit dem Eingang der entsprechenden Anzeige bei bavAIRia e.V. erklärt.
- 4.5 Alle nach den Punkten 4.1. bis 4.4. erforderlichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

- 5.1 Der Aussteller erhält von bavAIRia e.V. detaillierte Angaben zur Stand- und Exponatpräsentation und ist verpflichtet, diesen Angaben fristgerecht zu entsprechen.
- 5.2 Gestaltungsmaßnahmen der Aussteller sind nur zulässig, wenn sie dem äußeren Erscheinungsbild und der Konzeption des Gemeinschaftsstandes der bavAIRia e.V. entsprechen und sind in allen Fällen vorher mit bavAIRia e.V. abzustimmen.
- 5.3 bavAIRia e.V. behält sich vor, die räumliche / flächenmäßige Zuordnung gewünschter Standflächen, unter Berücksichtigung von Sonderwünschen, auf dem Gemeinschaftsstand festzulegen, um eine optimale Auslastung der gesamten Gemeinschaftsfläche zu gewährleisten.
- 5.4 Durch Notwendigkeiten beim Standbau darf die Standfläche um bis zu 1 m² (+/-) von der gebuchten Fläche abweichen.
- 6.1 Es dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung vom Stand nicht entfernt werden. Ein Direktverkauf ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 6.2 Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, darauf zu achten, dass seine Ausstellungsfläche während der allgemeinen Publikumszeiten mit fachkundigem Personal besetzt ist. Darüber hinaus hat der Teilnehmer dafür Sorge zu tragen, dass sich alle mit der Messebeteiligung beauftragten Personen mit den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ vertraut machen.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Transport seiner Exponate selbst und auf eigene Kosten zu organisieren. Er verpflichtet sich zur Anlieferung des Exponates während der festgelegten Ablaufzeit.

- 8.1 Da der Transport der Ausstellungsgüter in eigener Regie durch den Teilnehmer durchgeführt wird, ist die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes Angelegenheit des Teilnehmers.
- 8.2 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc., ist Angelegenheit des Teilnehmers.
- 8.3 Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände, am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen oder am Messestand entstehen.
- 8.4 Der Teilnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb seines Standes.
- 8.5 Soweit der Teilnehmer aufgrund der vorstehenden Vorschriften haftet, stellt er bavAIRia e.V. im Innenverhältnis von der Haftung frei.

Die Teilnehmer werden von bavAIRia e.V. und deren Partner durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsbeteiligung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Teilnehmer zu vertreten.

Der bavAIRia e.V. ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn Ausfall, Erschwerung, Gefährdung, Beeinträchtigung oder Verlegung/Verschiebung der Veranstaltung durch nicht vorhersehbare, von außen kommende, nicht beherrschbare Umstände wie z.B. Krieg, Terrorakte, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Streik, Unterbrechung der Infrastruktur (z.B. Flugverkehr), Epidemien/Pandemien/sonstige infektiöse Krankheiten oder gleichwertige Vorfälle höherer Gewalt eine solche Maßnahme erfordern. Der Teilnehmer hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz. Verzichtet der Teilnehmer infolge einer solchen Maßnahme auf die ihm zugeteilte Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären.

Im Fall der Absage oder Verschiebung mehr als sechs Wochen, längstens jedoch drei Monate vor Veranstaltungsbeginn, ist der Aussteller verpflichtet, aufgrund der Vorlaufkosten einen Betrag in Höhe von 25 % der vertraglichen Standgebühren zu zahlen. Bei einer Absage in den letzten sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn erhöht sich dieser Betrag auf 50 % der vertraglichen Standgebühren. Darüber hinausgehende Anzahlungen werden zurückerstattet. Im Falle einer Verkürzung, bleibt die Teilnehmergebühr in voller Höhe zahlbar.

Im Falle einer Absage oder Verschiebung der Veranstaltung aus oben genannten Gründen durch den Veranstalter haftet bavAIRia e.V. nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Teilnehmer hieraus ergeben.

- 11.1 Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden die übermittelten Daten gespeichert und im Rahmen der Antragsbearbeitung bzw. Durchführung der Maßnahme an die hierfür zuständigen Stellen weitergeleitet.
- 11.2 Die Angaben im Annahmeformular sind unter Umständen subventionserheblich i.S.d. § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGB1IS.2073) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W).
- 12.1 Hinsichtlich des Leistungsumfanges der Beteiligung wird auf das „Angebot“ verwiesen.
- 12.2 Hat der Teilnehmer des bavAIRia e.V. oder deren Partner Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens des „Angebotes“ erteilt oder weitergehende Leistungen in Anspruch genommen, so werden ihm die hierfür angefallenen Kosten gesondert in Rechnung gestellt.
- 12.3 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Die nichtige Bedingung soll durch eine gültige Regelung ersetzt werden, damit Sinn und Zweck der Teilnahmebedingungen erhalten bleiben.
- 12.4 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Gilching.

bavAIRia e.V.
Gilching im Oktober 2022